

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
— Drucksache 11/6367 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b
des Grundgesetzes — WBeauftrG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Schulte (Hamel), Horn,**
Heistermann, Erler, Gerster (Worms), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/6317 —

zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen
Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes —
WBeauftrG)

A. Problem

Nach geltendem Recht kann nur zum Wehrbeauftragten gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet hat. Damit ist dieses Amt für Frauen und für Männer der sogenannten weißen Jahrgänge grundsätzlich verschlossen.

B. Lösung

Der Ausschuß befürwortet einstimmig den in beiden Gesetzentwürfen enthaltenen Änderungsvorschlag, die bisher geltende Forderung des mindestens einjährigen Wehrdienstes für den Wehrbeauftragten wegfällen zu lassen; er hält jedoch an der Bedingung der Vollendung des 35. Lebensjahres für die Wählbarkeit fest, um

dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Lebens- und Berufserfahrung für das Amt Rechnung zu tragen. Schließlich möchte der Ausschuß durch die Art der Abfassung des Gesetzestextes die Wählbarkeit von Frauen zum Wehrbeauftragten besonders hervorheben.

Einstimmige Annahme bei einer Stimmenthaltung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages — Drucksache 11/6367 — und den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages — Drucksache 11/6317 — in der folgenden Fassung anzunehmen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 2

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 7. März 1990

Der Verteidigungsausschuß

Ronneburger

i. V. des Vorsitzenden

Breuer

Berichterstatter

Heistermann

Bericht der Abgeordneten Breuer und Heistermann

1. Allgemeines

Die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/6367 und 11/6317 — wurden in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1990 dem Verteidigungsausschuß federführend und dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuß sowie dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich in seiner Sitzung am 15. Februar 1990, der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 16. Februar 1990 und der Innenausschuß in seiner Sitzung am 7. März 1990 mit den Gesetzentwürfen mitberatend befaßt. Der Verteidigungsausschuß hat über die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 14. Februar und am 7. März 1990 beraten.

2. Inhalt

Zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle der Regierung ist die Institution des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages geschaffen worden.

Mit beiden Gesetzentwürfen wird angestrebt, den Kreis derjenigen zu vergrößern, die für das Amt des Wehrbeauftragten wählbar sind. Dies soll insbesondere für Frauen und für ungediente Männer gelten.

3. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat zum Ausdruck gebracht, daß er keine parlamentsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/6367 und 11/6317 — erhebt und empfohlen, § 14 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wählbar sind Deutsche, die das Wahlrecht zum Bundestag besitzen.“

Der Rechtsausschuß hat gegen die beiden Gesetzentwürfe mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Auch der Innenausschuß hat sich dahin geäußert, daß gegen die Gesetzentwürfe rechtliche Bedenken nicht bestehen.

4. Beratungen im Verteidigungsausschuß

Im federführenden Verteidigungsausschuß waren sich die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP darüber einig, daß die bisher geltende Bedingung des einjährigen Wehrdienstes für das Amt des Wehrbeauftragten wegfallen solle, um dadurch besonders auch für Frauen und für ungediente Männer die Möglichkeit der Wahl zum Wehrbeauftragten zu schaffen. In diesem Zusammenhang betonten die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP, auch in Zukunft müsse streng darauf geachtet werden, daß nur solche Personen als Wehrbeauftragte vorgesehen werden, die den hohen Anforderungen des Amtes gerecht werden, aufgrund früherer Tätigkeiten den Bereich der Bundeswehr kennen und mit den Problemen der Soldaten vertraut sind.

Weiter kamen die genannten Fraktionen überein, unter dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Lebens- und Berufserfahrung für die Wählbarkeit auf das Mindestalter von 35 Jahren nicht zu verzichten. Durch die Fassung des § 14 Abs. 1 „... jeder/jede Deutsche ... , der/die ...“ soll die Wählbarkeit von Frauen zum Wehrbeauftragten hervorgehoben werden.

Die Beschlußempfehlung des Verteidigungsausschusses erfolgte einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD.

Bonn, den 7. März 1990

Breuer Heistermann

Berichterstatter